

**Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe
von Studienplätzen innerhalb der Quote für ausländische Staatsangehörige
und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und
im Modellstudiengang Humanmedizin**

Vom 7. August 2020

Aufgrund von § 13 Absatz 4 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, § 2a Absatz 3 Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Auswahlordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Auswahlverfahren
- § 2 Teilnahme am Auswahlverfahren
- § 3 Auswahl zum Auswahlgespräch
- § 4 Auswahlgespräch und Bewertung
- § 5 Ranking
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Auswahlverfahren

Die Technische Universität Dresden vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Medizin, Zahnmedizin und im Modellstudiengang Humanmedizin innerhalb der Quote für ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie Staatenlose im Umfang von 5 Prozent nach der für das jeweilige Studienjahr in der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung festgelegten Zulassungszahl nach einer Rangliste, die nach dem Grad der Qualifikation der Studienbewerberinnen und Studienbewerber ermittelt wird und dem nachfolgenden Ergebnis eines Auswahlverfahrens, das in Form eines Auswahlgesprächs durchgeführt wird. Ergibt sich bei der Berechnung der 5 Prozent Quote eine Dezimalzahl, bleiben Nachkommastellen unberücksichtigt.

§ 2

Teilnahme am Auswahlverfahren

(1) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber teil, die einen Zulassungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen frist- und formgerecht gemäß Sächsischer Studienplatzvergabeverordnung (SächsStudPlVergabeVO) eingereicht haben. Näheres zum Bewerbungsverfahren wird vom Akademischen Auslandsamt in geeigneter Form veröffentlicht.

(2) Dem unterzeichneten Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. amtlich beglaubigte Kopie des ausländischen Bildungsnachweises für den Hochschulzugang, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist sowie ggf. des Zeugnisses über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
2. unterzeichneter Lebenslauf in Tabellenform sowie
3. Zertifikate über die in § 3 Absatz 2 im Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Bonierungen.

§ 3

Auswahl zum Auswahlgespräch

(1) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch ist auf die zehnfache Menge der zu vergebenden Studienplätze begrenzt. Die Zulassungen zum Auswahlgespräch erfolgen auf der Grundlage einer Rangliste. Die Rangfolge der Rangliste wird nach dem Grad der Qualifikation der Studienbewerberinnen und Studienbewerber bestimmt. Hierzu wird der für den Hochschulzugang qualifizierende und in eine deutsche Note (Hochschulzugangsberechtigungsnote – HZB-Note) umgerechnete ausländische Bildungsnachweis zugrunde gelegt, welcher durch die in Absatz 2 und 3 aufgeführten Bonierungen verbessert werden kann. Notenwerte werden auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt, es wird nicht gerundet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Für das im Rahmen des Tests für ausländische Studierende (TestAS) mit den Modulen Kerntest und Mathematik Informatik und Naturwissenschaften durchschnittlich erreichte Ergebnis (Mittelwert aus dem Standardwert im Kerntest und Modul) wird die umgerechnete HZB-Note:

1. um 0,2 bei Erreichen eines durchschnittlichen Standardwertes zwischen 100 und 110,
2. um 0,4 bei Erreichen eines durchschnittlichen Standardwertes zwischen 111 und 120 sowie
3. um 0,6 bei Erreichen eines durchschnittlichen Standardwertes ab 121 verbessert.

(3) Für den Nachweis höherer Deutschkenntnisse wird die umgerechnete HZB-Note um 0,2 verbessert. Der Nachweis kann erbracht werden durch

1. die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH 3,
2. den „Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber“ (TestDaF) mit dem Ergebnis TestDaF 5 in allen Teilprüfungen,
3. den Test „telc Deutsch für Hochschule“ mit dem Gesamtergebnis C2,
4. das Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD II) mit dem Ergebnis C2 in allen Teilprüfungen oder
5. die Feststellungsprüfung im Fach Deutsch mit dem Gesamtergebnis sehr gut.

§ 4

Auswahlgespräch und Bewertung

(1) Der Zeitraum der Auswahlgespräche wird mindestens sechs Wochen vor Beginn auf der Website der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus öffentlich bekannt gegeben. Die Einladung zum Auswahlgespräch wird der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber mindestens eine Woche vor dem Auswahlgespräch an die im Zulassungsantrag angegebene E-Mail-Adresse versendet. Der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber entstehende Kosten können nicht übernommen werden.

(2) Am Tag des Auswahlgesprächs hat sich die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber mit einem amtlichen Dokument zur Feststellung der Personenidentität auszuweisen.

(3) Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über den Grad der Qualifikation der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers geben, insbesondere über die fachliche Eignung und darüber hinaus über die sprachliche Eignung. Das Auswahlgespräch mit einer Dauer von maximal 15 Minuten wird als nicht-öffentliches, standardisiertes Einzelgespräch von drei Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt. Dabei werden die Kriterien allgemeine sprachliche Ausdrucks- und Verständnisvermögen (1. Teilnote) sowie die Beantwortung von zwei Fachfragen aus den naturwissenschaftlichen Fachgebieten Biologie, Chemie und/oder Physik (2. und 3. Teilnote) bewertet. Die jeweilige Teilnote wird über den Mittelwert der von den Mitgliedern der Auswahlkommission ermittelten Einzelnoten gebildet. Die Einzelnoten werden sehr gut (1,0), gut (2,0), befriedigend (3,0), ausreichend (4,0), mangelhaft (5,0) und unzureichend (6,0) vergeben. Die Teilnoten werden auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt, es wird nicht gerundet. Die Gesamtnote des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der drei Teilnoten und wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt, es wird nicht gerundet.

(4) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs und dem wesentlichen Inhalt des Gesprächs wird ein Protokoll angefertigt.

(5) Erscheint eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber nicht zum festgesetzten Auswahlgespräch oder kann ein Auswahlgespräch aus Gründen, die die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins. Die Teilnahme am weiteren Auswahlverfahren ist ausgeschlossen.

(6) Macht die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch die Auswahlkommission eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Ist es einer Studienbewerberin bzw. einem Studienbewerber aus dem Ausland aus von ihr bzw. von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch die Auswahlkommission eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

(8) Stellt der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 2 Infektionsschutzgesetz fest, entscheidet die Auswahlkommission über das Stattfinden der Auswahlgespräche. Die Entscheidung ist fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 5 Ranking

(1) Nach Abschluss der Auswahlgespräche übermittelt die Auswahlkommission die Bewertungen der Auswahlgespräche an die Außenstelle des Akademischen Auslandsamts. Auf der Grundlage des im Auswahlverfahren erreichten Gesamtergebnisses erstellt das Akademische Auslandsamt die Reihung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, beginnend mit der besten Note. Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der umgerechneten verbesserten HZB-Note und der im Auswahlgespräch erreichten Gesamtnote. Bei Ranggleichheit entscheidet vorrangig die verbesserte HZB-Note und nachrangig das Los. Die Bescheidung der Zulassungsanträge erfolgt durch das Akademische Auslandsamt der TU Dresden.

(2) Sofern die Auswahlgespräche aufgrund des Beschlusses der Auswahlkommission nicht stattfinden können, erfolgt die Reihung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber abweichend von Absatz 1 auf der Grundlage der Rangliste, die nach dem Grad der Qualifikation der Studienbewerberinnen und Studienbewerber bestimmt wird. Hierzu wird der für den Hochschulzugang qualifizierende und in eine deutsche Note (Hochschulzugangsberechtigungsnote – HZB-Note) umgerechnete ausländische Bildungsnachweis zugrunde gelegt, welcher durch die in § 3 Absatz 2 und 3 aufgeführten Bonierungen verbessert werden kann. Notenwerte werden auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt, es wird nicht gerundet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Bescheidung der Zulassungsanträge erfolgt durch das Akademische Auslandsamt der TU Dresden.

§ 6 Auswahlkommission

Die Auswahlkommission des entsprechenden Studiengangs besteht aus vier Vertreterinnen und Vertretern des in der jeweiligen Fachrichtung hauptberuflich beschäftigten wissenschaftlichen Personals der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus sowie der Studiendekanin bzw. des Studiendekans des jeweiligen Studiengangs. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden durch den Fakultätsrat für die Dauer eines Auswahlverfahrens bestellt. Ihre Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlgespräche werden von drei Mitgliedern der Auswahlkommission geführt.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen innerhalb der Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und im Modellstudiengang Humanmedizin findet ab dem Wintersemester 2020/21 Anwendung.

(2) Die Ordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der TU Dresden vom 29. Juli 2020 und der Genehmigung des Rektorates vom 4. August 2020.

Dresden, den 7. August 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

in Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Antonio Hurtado
Prorektor für Universitätsentwicklung